Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/8388

30. 10. 90

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Frau Dr. Vollmer und der Fraktion DIE GRÜNEN/Bündnis 90

zum Entwurf eines Gesetzes zur steuerlichen Förderung von Kunst, Kultur und Stiftungen sowie zur Änderung steuerrechtlicher Vorschriften — Drucksachen 11/7584, 11/7833 —

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die kulturelle Dimension im Vereinigungsprozeß erfordert eine verfassungsrechtliche Absicherung der Kultur als Staatsziel bei gleichzeitiger Beibehaltung der föderalistischen Struktur.

II. Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Aufnahme einer Kulturklausel in die zu schaffende neue gesamtdeutsche Verfassung vorzubereiten.

Bonn, den 30. Oktober 1990

Frau Birthler, Hoss, Frau Dr. Vollmer und Fraktion

Begründung

Alle Investitionen in eine geistige und kritische Kultur und in die Freiheit ihrer künstlerischen Gestaltungsmöglichkeiten sind Zukunftsinvestitionen in das vereinigte Deutschland. Voraussetzung hierfür ist neben einem starken Kulturföderalismus auch eine stärkere Verpflichtung und Zuständigkeit des Bundes für den Bereich der Kunst und Kultur.

Deshalb ist eine Kulturklausel als Staatszielbestimmung in der zu schaffenden gesamtdeutschen Verfassung zu verankern. Hierbei kann auf die Empfehlung der Sachverständigen-Kommission „Staatszielbestimmungen/Gesetzgebungsaufträge" zurückgegriffen werden, die im September 1983 in ihrem Bericht an den Deutschen Bundestag eine Ergänzung des Grundgesetzes in dieser Richtung vorgeschlagen hatte. Dieser Vorschlag wurde vom Deutschen Kulturrat aufgegriffen und dem Deutschen Bundestag als Petition vorgelegt.

In der Kulturklausel kann grundsätzlich die institutionelle Garantie eines erreichten „kulturellen Mindeststandards" gesehen wer-

den, bei dessen Minderung die öffentliche Gewalt begründungspflichtig ist. Die bedeutet für die staatlichen Kulturinstanzen und für alle unmittelbar den geistigen Belangen Verpflichteten eine wesentliche Unterstützung, wenn die Kultur – im Widerstreit mit anderen Interessen – auf der Ebene der obersten Staatsziele eine dauerhafte Bestätigung ihres Ranges erfährt (Stützfunktion der Kulturklausel).

Die geistig und kulturell Tätigen sind im Staatswesen aller Erfahrung nach eine Minderheit ohne mächtige Lobby. Gleichwohl obliegt ihnen die Pflege weitreichender, aber im Tagesgeschehen oft schwer artikulierbarer Gemeinwohlinteressen. Für sie ist die Berufung auf die Verfassung daher von besonderer Bedeutung.

Die Kulturklausel ist „föderalismusneutral" in dem Sinne, daß sich an der Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern in Kulturfragen nichts ändert.

In der gegenwärtigen Situation, in der die kulturellen Errungenschaften der ehemaligen DDR fast ausnahmslos gefährdet sind, weil ihnen die materiellen Grundlagen entzogen wurden, muß die Verpflichtung des Bundes zur Förderung von Kunst und Kultur gesetzlich geregelt werden.

Diesem Zweck dient die Aufnahme einer Kulturklausel in die neu zu schaffende gesamtdeutsche Verfassung.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333